

# **Satzung des VfL-Fanclubs „Bochumer Botschaft“**

Beschlossen am 24. Oktober 2010  
(zuletzt geändert am 23. November 2024)

## **§ 1 Name und Zweck des Fanclubs**

1. Der Fanclub trägt den Namen „Bochumer Botschaft – VfL-Fanclub Berlin“. Er ist als offizieller Fanclub beim VfL Bochum 1848 e.V. registriert.
2. Der Fanclub wurde gegründet am 12. August 2006 in Berlin.
3. Der Fanclub verfolgt folgende Ziele und Aufgaben:
  - a. er versteht sich als zentrale Anlaufstelle und Netzwerk für Fans des VfL Bochum, die im Großraum Berlin leben oder dort zu Gast sind;
  - b. er ist darum bemüht, dass die Fans des VfL Bochum in Berlin die Möglichkeit haben, Live-Übertragungen von Spielen des VfL Bochum öffentlich zu sehen;
  - c. er wirbt im Großraum Berlin für den VfL Bochum;
  - d. er beteiligt sich aktiv an der Fankultur des VfL Bochum und sucht den Dialog mit anderen Fanclubs und Gruppen;
  - e. er organisiert gemeinsame Fahrten zu Auswärtsspielen.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Fanclubs kann jede und jeder VfL-Fan werden, die oder der
  - a) in Berlin oder Brandenburg wohnt oder einen begründeten Bezug zu der Region Berlin/Brandenburg hat
  - b) dies persönlich gegenüber dem Vorstand (in begründeten Ausnahmefällen auch schriftlich) erklärt.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, wobei mindestens zwei Vorstandsmitglieder der Aufnahme zustimmen müssen. Über begründete Ausnahmen von Absatz 1 entscheidet der Vorstand in Gänze.
2. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können Mitglieder ausschließen oder das Stimmrecht entziehen, wenn diese eine Saison mit der Zahlung ihres Mitgliedsbeitrags im Verzug sind oder die Grundsätze dieser Satzung grob verletzen.

3. Die Mitgliedschaft im Fanclub ist nicht vereinbar mit anti-demokratischem oder gewaltverherrlichendem Gedankengut.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Tod, Ausschluss oder Austritt durch eine formlose Erklärung gegenüber dem Vorstand

### **§ 3 Mitgliedsbeitrag**

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Erwachsene, Jugendliche und Kinder wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist am 1. August für die folgende Saison fällig.

### **§ 4 Organe des Fanclubs**

Organe sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jeweils im Herbst einmal jährlich einberufen. Sie wird vom Vorstand mindestens drei Wochen vor Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (per eMail) eingeladen.
2. Im Falle behördlicher Beschränkungen kann die Mitgliederversammlung durch Vorstandbeschluss auch in hybrider Form (teils vor Ort, teils digital) oder als reine Videokonferenz durchgeführt werden. Bei einer hybriden Form wird das Interesse an der Teilnahme vor Ort vorab abgefragt. Sofern die zulässige Teilnehmer/innenzahl am Veranstaltungsort erreicht wird, erhalten alle weiteren Mitglieder die Möglichkeit einer Teilnahme per Videokonferenz. Eine Durchführung dieser Varianten im direkten Anschluss an Spiele des VfL Bochum 1848, zu denen in das Fanclublokal eingeladen wird ist ausgeschlossen.
3. Sie beschließt über:
  - a. Die Wahl des Vorstands
  - b. Satzungsänderungen, einschließlich des Mitgliedsbeitrags

- c. Anträge zur Arbeit und zur Planung des Fanclubs
  - d. Den Ausschluss von Mitgliedern
  - e. Die Wahl des bzw. den Wechsel des Vereinslokals
  - f. Die Auflösung des Fanclubs
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.
  5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
  6. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine/n Versammlungsleiter/in.
  7. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einen jährlichen Mitglieder- und Finanzbericht vor.
  8. Anträge können von jedem Mitglied auch im Laufe der Versammlung gestellt werden.
  9. Der Vorstand wird für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt.
  10. Wahlen werden in der Regel in offener Abstimmung durchgeführt. Eine geheime Wahl kann von jedem Mitglied beantragt werden.
  11. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
  12. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit unter den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.
  13. Über die Mitgliederversammlung wird von einem zu Beginn der Versammlung zu bestimmenden Schriftführer/in Protokoll geführt. Das Protokoll wird spätestens drei Wochen nach der Versammlung allen Mitgliedern (per eMail) zugesandt.
  14. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden durch Vorstandsbeschluss oder durch Votum von 25 Prozent der Mitglieder. Sie sind zwei Wochen vor Termin einzuladen.

## **§ 6 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Fanclubs besteht aus
  - a. Zwei Sprecher/innen

- b. Einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Anzahl von weiteren Vorstandsmitgliedern.

Ein Mitglied des Vorstandes ist verantwortlich für die Verwaltung der Mitglieder und die Finanzen.

2. Der Vorstand vertritt den Fanclub gegenüber der Öffentlichkeit, dem Verein VfL Bochum sowie der Fanszene.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Fanclubs und verwaltet das Vermögen.
4. Der Vorstand kann untereinander Geschäftsbereiche und Zuständigkeiten (für Kommunikation, Events etc.) festlegen. Diese Zuständigkeiten sind den Mitgliedern mitzuteilen.
5. Der Vorstand tagt öffentlich.

### **§ 7 Mitgliederentscheide**

1. Mitgliederentscheide über Anträge außerhalb von Mitgliederversammlungen sind zulässig.
2. Mitgliederentscheide finden statt durch Vorstandsbeschluss oder auf Initiative von 25 Prozent der Mitglieder.
3. Mitgliederentscheide sind möglich.
  - a. im Rahmen von Fanclub-Treffen anlässlich der TV-Übertragung von Spielen des VfL Bochum, sofern dieser zwei Wochen vorher angekündigt wurde. Mitglieder, die verhindert sind, haben die Möglichkeit, ihr Votum gegenüber dem Vorstand schriftlich (per eMail) zu erklären.
  - b. im Rahmen von Internet-basierten Abstimmungen, sofern diese eine Woche vorher Abstimmungsbeginn angekündigt wurden und der Entscheidungszeitraum mindestens eine Woche beträgt.

### **§ 8 Auflösung des Fanclubs**

Im Falle einer Auflösung des Fanclubs wird das verbleibende Vermögen für einen guten Zweck gespendet. Näheres befindet die Mitgliederversammlung.